



# Baden-Württemberg

LANDEsarBEITSGERICHT  
DER PRÄSIDENT

Medienmitteilung  
vom 18. Mai 2012

## **Schließung der Betriebskrankenkasse City BKK gesetzliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse**

**Die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts hat entschieden, dass mit Schließung der City BKK zum 30. Juni 2011 alle Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes geendet haben.**

Die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts hatte sich in mehreren Berufungsverfahren aufgrund der vom Bundesversicherungsamt wegen der nicht mehr bestehenden dauerhaften Leistungsfähigkeit der Betriebskrankenkasse City BKK zum 30.06.2011 verfügten Schließung mit der gesetzlich angeordneten Folge der Beendigung mit den zu ihr bestehenden Arbeitsverhältnissen zu befassen.

Die City BKK ist aus einer Fusion der ehemaligen BKK Berlin und der BKK Hamburg am 01.01.2004 entstanden und fusionierte danach am 01.01.2005 mit der BKK Bauknecht und BKK beneVita. Sie hatte Stand 01.04.2011 rund 168.000 Versicherte, davon waren ca. 136.000 Mitglieder der BKK.

Nach § 153 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Recht der gesetzlichen Krankenversicherung) wird eine Betriebskrankenkasse - Entsprechendes gilt auch für die übrigen Kassenarten (AOK, EKK, IKK) - von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist. Nach Feststellung dieses Sachverhalts hat das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 04.05.2011 die Schließung der City BKK unter Anordnung des Sofortvollzugs zum 30.06.2011 verfügt. Gesetzliche Folge der von der City BKK akzeptierten behördlichen Schließung ist, dass nach §§ 164 Abs. 4 Satz 1 iVm. 155 Abs. 4 Satz 9 SGB V die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten vorbehaltlich eines für Dienstordnungsangestellte und ordentlich nicht kündbare Beschäftigte bestimmten sog. Unterbringungsverfahrens mit dem Tag der Schließung automatisch enden.

Hiergegen haben zahlreiche Beschäftigte Klage u.a. vor dem Arbeitsgericht Stuttgart im Wesentlichen mit der Begründung erhoben, die gesetzlich angeordnete Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses sei mit dem für Arbeitnehmer ansonsten geltenden Kündigungsschutz nicht zu vereinbaren. Ihnen stünde jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenfalls Kündigungsschutz zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen unter Hinweis auf die gesetzlich angeordnete Beendigungsfolge abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidungen des Arbeitsgerichts am heutigen Tage bestätigt.

Das Arbeitsgericht hatte erkannt, dass die Arbeitsverhältnisse der klagenden Parteien mit der Schließung der City BKK (Arbeitgeberin) zum 30.6.2011 kraft Gesetzes beendet worden sind. Soweit die jeweils klagende Partei **ordentlich kündbar** war, bestand keine sog. Unterbringungsverpflichtung, d.h. unbeschadet der Frage, wer überhaupt Verpflichteter dafür wäre, bestand kein Recht für den Beschäftigten in den BKK Landesverband Baden-Württemberg oder in eine andere BKK übernommen zu werden. Das folgt aus § 155 Abs. 4 Satz 9 SGB V, der ordentlich kündbare Beschäftigte hiervon ausdrücklich ausnimmt.

**Ordentlich unkündbaren** Beschäftigten gegenüber hat der BKK Landesverband Baden-Württemberg in allen Fällen eine Unterbringung in einer anderen BKK angeboten. Unbeschadet der Frage, ob das Unterbringungsangebot im Einzelfall zumutbar ist oder nicht, endeten jedenfalls die Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes.

Die gesetzlich angeordnete Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auch mit dem **Grundgesetz vereinbar**. Zwar greift die Bestimmung mit ihrer Wirkung des Arbeitsplatzverlusts in das Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes ein. Jedoch ist der unmittelbare Eingriff insofern gerechtfertigt, als der Gesetzgeber über die Beendigungsfolge die Sicherung des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung und damit wichtige Gemeinwohlinteressen zum Ziel hat. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

**Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteile vom 18.05.2012, 7 Sa 13/12ff**

(Weitere Berufungsverhandlungen vor der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts stehen an am **Montag, 21. Mai 2012, 10:00 Uhr**, Saal 4, 8. OG (1 Sa 2/12 ff.).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mediensprecher des Landesarbeitsgerichtes,  
Ulrich Hensinger (Durchwahl: 0711-6685-404, E-Mail: [pressestelle@lag.bwl.de](mailto:pressestelle@lag.bwl.de))